

2.

Sachsen

und

der norddeutsche Bund.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1866.

*Verfasser ist: v. W. Meibum Leipzig.*







Ein furchtbarer Krieg, kurz in seiner Dauer, aber unermesslich in seinen Wirkungen, ist zum Abschluß gelangt durch einen Frieden, der für die Gestaltung der deutschen Verhältnisse, wie immer sie künftighin ausfallen mag, unbestreitbar einen entscheidenden Wendepunkt bildet. Das internationale Band, welches die deutschen Staaten im deutschen Bunde fünfzig Jahre hindurch politisch zusammengehalten hat, ist gelöst, eine Neugestaltung in Aussicht genommen, der Oesterreich anzugehören zum Voraus verzichtet hat. Sie wird in engerer Vereinigung zunächst die Länder Nord- und Mitteldeutschlands umfassen, für welche Preußen die Gründung eines norddeutschen Bundes unter seiner ausschließlichen Leitung sich vorbehalten hat. Auch unser engeres Vaterland Sachsen ist dazu bestimmt, diesem Bunde als Bestandtheil anzugehören.

Ohne Bedauern sehen wir den deutschen Bund scheiden. Die guten Entwicklungskeime, welche er in sich barg, konnten sich lebenskräftig und heilsam entfalten, wenn die beiden „Vormächte“ in gemeinsamer Arbeit dies Werk in Angriff genommen hätten. Allein die Erfahrung hat die Eitelkeit solcher Hoffnungen gezeigt; die von allen deutschen Patrioten



heiß ersehnte Einigung Oesterreichs und Preußens über das Werk der nationalen Reconstituierung Deutschlands ist nicht zu Stande gekommen; alle Versuche, Bemühungen und Bestrebungen in dieser Richtung sind — die Geschichte der letzten achtzehn Jahre sind dessen ein lautredendes, unsäglich trauriges Zeugniß — gescheitert; statt der Verständigung trat eine stetig wachsende Entfremdung ein und unter ihrem Eindrucke ist es schließlich zu jener verhängnißvollen Lösung gekommen, die man, es nicht für möglich haltend, daß Deutsche gegen Deutsche je wieder in Waffen stehen könnten, erst glaubte, als man sie sah.

Wo Thatfachen mit überwältigender Macht entschieden haben, frommt es nichts, in Retrospectiven sich gegenseitig die gemachten Fehler, die stattgefundenen Irrungen und Täuschungen vorzuhalten. Die gewaltige Krisis, die so eben an uns vorübergeht, hat zwei solche Thatfachen bereits festgestellt: Der deutsche Bund hat sich als machtlos erwiesen, eine nationale Frage zur endgültigen Lösung zu bringen und ebensowenig hat er aus eigenen Kräften vermocht, jene Bestimmung seines Grundgesetzes zur Geltung zu bringen, welche den kriegerischen Austrag von Streitigkeiten der Bundesglieder schlechterdings untersagte. Es ist ihm nicht gelungen, den innern Frieden in Deutschland aufrecht zu erhalten und damit ward eine wesentliche Grundbedingung seines Bestehens hinfällig. Man kann es beklagen, daß es so geworden und daß das Problem, eine Institution zu schaffen, mittels deren ein Kampf Deutscher gegen Deutsche für alle Zeiten unmöglich gemacht werden sollte, die Probe der Praxis



nicht bestanden hat. Vor der unwiderstehlichen Macht der Thatsachen muß indessen jede weitere Erörterung dieses Thema's verstummen. Forthin kann nur ein Zweifaches in Frage kommen: entweder in grollender Verbitterung darüber, daß die Dinge eine andere, als die dem subjectiven Ermessen passend dünkende Wendung genommen haben, passiven Widerstand zu üben, oder aufrichtig und ohne Hintergedanken Stellung zu nehmen zu den neuen Gestaltungen, die im Werke sind, und in aufrichtiger Hingebung und Selbstverleugnung aus allen Kräften mitzuwirken, daß daraus etwas dem deutschen Gesamtvaterlande Gedeihliches erwachse. Die Wahl kann nicht schwer fallen: unserem engern Vaterlande ist der zu beschreitende Weg durch das erhabene Wort aus königlichem Munde, welches „in der Hoffnung auf ein entsprechendes Bündniß zu einem ehrlichen und freundlichen Zusammengehen mit Preußen“ auffordert, zur Genüge vorgezeichnet.<sup>1</sup>

Der Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Preußen bestimmt in Art. 6 über Sachsen: „Auf den Wunsch Sr. Maj.

<sup>1</sup> Es sei gestattet, hier mit einigen Worten der Betrachtungen zu gedenken, welche verschiedene Organe der Tagespresse an den Inhalt der Antwort des Königs Johann auf das Entlassungsgesuch des Staatsministers Frhrn. von Beust geknüpft haben, indem sie aus dem hier von höchster Stelle aus öffentlich kundgegebenen Einverständnisse mit der von Herrn von Beust angerathenen Politik für die Aufrichtigkeit Sachsens nachtheilige Schlußfolgerungen für die Zukunft gezogen haben. Wir halten eine solche Auffassung nicht für gerechtfertigt. Der königliche Brief an Herrn von Beust und das oben erwähnte königliche Wort lassen sich sehr wohl mit einander vereinigen, wenn man in dem ersteren ein ehrliches offenes Bekenntniß zu dem Vorhergegangenen, in dem letzteren das Programm für die neue Zeit erblickt.



des Kaisers von Oesterreich erklärt Se. Maj. der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen (Integrität) in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Sr. Maj. dem König von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag zu regeln.“ Sachsens politische Stellung ist damit für die Folgezeit unabänderlich festgestellt: als Bestandtheil des norddeutschen Bundes, dessen Leitung sich Preußen ausschließlich vorbehalten und durch das, mit fast sämtlichen übrigen Gliedern des Bundes bereits abgeschlossene Bündniß gesichert hat, kann es fernerhin nur mit Preußen gehen; der offene, ehrliche Anschluß an Preußen ist für Sachsen forthin ein unabweisliches Gebot der Nothwendigkeit.

Aber auch wenn Sachsens Theilnahme am norddeutschen Bunde nicht einen integralen Bestandtheil des Friedensschlusses bildete, auch wenn Sachsen völlig freie Wahl für die Gestaltung seiner staatlichen Zukunft hätte, wenn es ganz in sein freies Ermessen gestellt wäre, zwischen Nord oder Süd sich zu entscheiden oder ein ohne jede föderative Verbindung bestehendes neutrales Staatswesen, wie die Schweiz und Belgien, zu bilden: wir zweifeln, daß es einen andern Weg geben würde, als den ihm gegenwärtig vorgezeichneten. Alle geistigen, materiellen und wirthschaftlichen Interessen Sachsens weisen auf die innigste Verbindung mit dem deutschen Norden hin; in ihr findet es die wesentlichen Bedingungen seiner



Existenz, die Gewähr seiner Blüthe und seines Gedeihens. Auch Neigung, Sitten und Bedürfnisse der Bevölkerung gehen hiermit Hand in Hand, ihr Zug weist unverkennbar nach Norden.

Und trotz alledem die augenblicklich so viel verschrieene „Preußenfeindlichkeit“ in Sachsen? Der scheinbare Widerspruch löst sich leicht, wenn man der Sache ein wenig auf den Grund geht. Die sächsische „Preußenfeindlichkeit“ existirt in der That nicht, sie ist ein künstliches Gebild, ein Phantom, was man da und dort zu was immer für einem Zweck in Scene gesetzt hat. Wie viel wir auch in jüngster Zeit in öffentlichen Blättern von dieser „Preußenfeindlichkeit“ gelesen haben: nach in die Augen springenden, entscheidenden, tatsächlichen Beweisen dafür haben wir vergebens gesucht.<sup>1</sup> Ein unbefangenes Urtheil wird es wenigstens schwerlich als solche gelten lassen, wenn eine Rotte Trunkener, wie es bei dem Einmarsch der preußischen Truppen in Sachsen an ein Paar

<sup>1</sup> Wir möchten, was diesen Punct betrifft, eine Mahnung namentlich auch an einzelne sächsische Organe der Tagespresse richten, welche in Schmähung der öffentlichen Zustände Sachsens, in Verdächtigung und Herabsetzung der sächsischen Regierungspolitik, wobei selbst die Person des Königs herabwürdigender Verletzung nicht entgangen ist, förmlich unter einander wetteifern. Derartige Berunglimpfungen können auf den loyalen Sinn nur herausfordernd wirken und erzeugen hier Gefühle der Erbitterung und Verstimmung, die sich, weil sie von diesen Blättern benutzt werden, um für Sachsen die Nothwendigkeit des „engsten Anschlusses“ an Preußen darzulegen — worunter die betreffenden Blätter selbst nicht viel Anderes als die völlige Einverleibung, also etwas mit dem so eben erst zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Frieden absolut Unverträgliches verstehen —, in ihren Ausbrüchen nicht selten gegen Preußen selbst richten. Der allseitig wünschenswerthen Verständigung wird mit solchen Manövern in jeder Beziehung ein schlechter Dienst geleistet.



Orten geschehen, sich zu leichten Excessen hinreißen läßt oder ein specifischer Sachse seiner Galle in einer gelegentlichen unliebsamen Aeußerung Luft macht. Wie der Kern der Bevölkerung in dieser Beziehung denkt, hat die auch in Preußen unvers Wiffens rückhaltlos anerkannte gute Aufnahme der preußischen Truppen in Sachsen und der einmüthige Tadel dargelegt, welchen die sächsische Presse aller Parteirichtungen über jene Ausschreitungen ergehen ließ. Im Allgemeinen aber dürfte der gegenwärtige Zustand der Occupation mit seinen durch die Natur der Verhältnisse gebotenen mannichfachen Beschränkungen und Belästigungen, die nothwendig mancherlei persönliche Reibungen und Unannehmlichkeiten hervorrufen, nicht geeignet sein, bezüglich der allgemeinen Stimmung des Landes Schlüsse zu ziehen.

Wenn auch nicht die Bevölkerung, so sei es umsomehr doch die Regierung, welche der Vorwurf der „Preußenfeindlichkeit“ treffe, hält man uns indessen ein. Aber auch für diesen Satz wird man vergebens nach einem Erweise suchen. Wohl bekannt ist es uns, daß einzelne preußische Blätter, namentlich in neuester Zeit, sich die förmliche Aufgabe gestellt haben, die Politik der sächsischen Regierung als von jeher der preußischen feindselig gewesen darzustellen. Allein gehn wir dieser Anklage an der Hand der Geschichte auf den Grund, so ergibt sich ein anderes Bild: der Vorwurf zerfällt als haltlos in sich. Ein Rückblick auf die Geschichte der letzten hundert Jahre ergibt, daß Sachsen in dieser Zeit ungleich öfter in seiner Politik mit Preußen Hand in Hand, als einen von diesem abweichenden Weg gegangen ist. Und selbst wo das Letztere geschah, war es keineswegs Oesterreich, dem sich



Sachsen mit Gut und Blut zur Verfügung stellte, sondern das deutsche Reich und später der deutsche Bund, auf Grund der verfassungsmäßig obliegenden Verpflichtungen. Unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege trat Sachsen zu Preußen in ein freundliches Verhältniß, welches sich unter der Regierung des Kurfürsten (spätern Königs) Friedrich August in Folge der persönlichen Freundschaftsbeziehungen Friedrich des Großen zu diesem Fürsten zu einem wahrhaft innigen, festen Bunde gestaltete, der ohne Unterbrechung bis zum Herbst des Jahres 1806 Bestand gehabt hat. Diese ganze vierzigjährige Periode hindurch stand Sachsen in allen Fragen seiner Politik zu Preußen; im bayerischen Erbfolgekriege, in den Rheinfeldzügen, im Feldzuge 1806 war es Preußens Verbündeter und sächsische Truppen kämpften unter preußischem Oberbefehl, dem man sich während der Rheinfeldzüge sogar gegen den laut ausgesprochenen Willen Oesterreichs durch einen Specialvertrag mit Preußen untergeordnet hatte. Nicht minder nahm in derselben Zeit die sächsische Regierung an den von Preußen ausgehenden Versuchen zu einer Reconstituierung Deutschlands eben so regen als thatkräftigen Antheil. Friedrich des Großen bester und aufrichtigster Mitarbeiter am Werke des deutschen Fürstenbundes war, von ihm selbst eingestanden, Friedrich August von Sachsen, und als im Sommer 1806 Preußen die Bildung eines norddeutschen Bundes mit Sachsen und Kurhessen in Angriff nahm, war es wiederum Sachsens Monarch, bei welchem dieser Gedanke einer Neugestaltung des von dem französischen Protectorat damals noch freien Bruchtheils von Deutschland den lebhaftesten Anklang und ein selbstlos hingebendes Verständniß fand. An ihm hat es wahrlich nicht



gelegen, wenn auch diesmal in Folge der inzwischen eintretenden Kriegserklärung Frankreichs der an und für sich bildsame und lebensfähige Gedanke nicht über das Stadium eines Versuchs hinauskam.

Die nächstfolgenden Jahre hielten Sachsen, wie den größten Theil Deutschlands in politischer Abhängigkeit von Frankreich, wozu für dasselbe der Grund in dem Kriege von 1806 gelegt ward. Ein Zusammengehn mit Preußen, welches überdies nach dem letzteren Sachsen seines Bündnisses ausdrücklich entlassen hatte, verbot sich unter den damals obwaltenden Umständen von selbst. Kaum aber war der allgemeine Friede hergestellt, als Sachsen die Richtung nach Preußen hin von Neuem aufnahm und in der Herstellung eines thunlichst freundschaftlichen Verhältnisses zu dieser Macht die Aufgabe seiner Politik suchte. Der Anschluß Sachsens an den Zollverein war die segensreiche Frucht dieser Politik. Aber auch in anderen als materiellen und wirthschaftlichen Fragen dürfte man schwerlich in Berlin Grund zu einer Beschwerde über eine antipreußische Haltung des sächsischen Cabinets in der langen Periode des Friedens und der Ruhe von 1815—48 finden.

Seitdem ist freilich eine neue Zeit eingetreten; die deutsche Frage, bis dahin ohne tiefer eingreifende Bedeutung, trat in den Vordergrund und warf einen Feuerbrand in die bisherige Eintracht zwischen den beiden Vormächten des Bundes, die freilich nur negativ — in der constanten Abweisung jeder organischen Weiterentwicklung des Bundes —, nicht positiv — in gemeinsamer Inangriffnahme des deutschen Reformwerks — sich geltend gemacht hatte. Aber auch während



dieser traurigen Periode des österreich-preußischen Antagonismus dürfte die Anschuldigung, Sachsen habe eine tendenziös preußenfeindliche Stellung eingenommen, sich schwerlich begründen lassen. In den materiellen Fragen hielt man, wie bisher, treu zu Preußen: Zeugniß dessen die in die jüngste Vergangenheit fallenden Verhandlungen über die Reconstitution des Zollvereins, über den Abschluß des französischen und des italienischen Handelsvertrags. Man hat in preußischen Regierungskreisen selbst Sachsen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, den wesentlichen Antheil anzuerkennen, welchen Sachsen an dem Verdienst der Erneuerung des Zollvereins und des Zustandekommens des französischen Handelsvertrags durch sein rasches Vorgehen sich erworben hat, und preußische Blätter haben damals Sachsen wegen seines Entschlusses, unter Losjagung von Oesterreich und den süddeutschen Zollverbündeten einseitig mit Preußen vorzugehen und dadurch eine vollendete Thatsache zu schaffen, deren Wirkung sich die Uebrigen auf die Dauer nicht entziehen konnten, ebenso hoch gepriesen, als die österreichische und süddeutsche Presse sich gegen den sächsischen „Verrath“ in Schmähungen erging.

Aber auch in den Fragen der allgemeinen Politik dürfte man vergebens nach Kundgebungen einer tendenziös preußenfeindlichen Haltung der sächsischen Regierung suchen. Im russisch-westmächtlichen Conflict stand Sachsen entschieden zu Preußen und die ganze Dauer des Kriegs hindurch bewahrte es diese Haltung, nicht achtend den Zorn Oesterreichs, welches den Bund und Preußen für seine Sonderzwecke auszubeuten trachtete, taub gegen die Drohungen Englands und Frankreichs. In der Neuenburger Angelegenheit trat Sachsen ein



für das schwergekränkte gute Recht Preußens und die sächsischen Regierungsblätter verfochten mit Wärme die preußischen Ansprüche. Im italienischen Kriege war man bereit, Sachsens Wehrkraft unter preußischen Oberbefehl zu freiester Verfügung zu stellen, nur dem Wunsche Raum gebend, daß die Politik der „freien Hand“ sich endlich zu thatkräftigem Handeln ermannen möge. Auch wo innere preußische Fragen in, der Regierung nahestehenden sächsischen Blättern besprochen wurden, geschah dies in der Regel in wohlwollender Weise — wir erinnern uns, daß das gelesenste politische Blatt Sachsens den inhaltsschwersten der Conflict, in welche die preußische Regierung im Laufe der letzten Jahre mit ihrer Landesvertretung gerathen war, die Militärorganisationsfrage, im Gegensatze zur großen Mehrzahl der deutschen Zeitungen und von seinen politischen Gegnern deshalb schwer verdächtigt, von einem der Prärogative der Krone gerecht werdenden unbefangenen Standpunkte aus besprach.

Ein ernsterer Gegensatz stellte sich in der Frage der Elbherzogthümer nach dem Tode König Friedrich VII. von Dänemark heraus. Aber er hatte seinen Grund nicht in einer particularistischen Preußenfeindlichkeit Sachsens, sondern in der Sonderstellung, welche damals die beiden deutschen Vormächte dem Bunde gegenüber eingenommen hatten. Beide hielten es bekanntlich für gerathen, ihre Bundesstellung hinter ihre europäische Großmachtstellung zurücktreten zu lassen und demzufolge, mit Umgehung des Bundes die Sache der Elbherzogthümer aus eigener Machtvollkommenheit zum Austrag zu bringen. Sachsen hielt sich als Glied des Bundes vor allem an seine Bundespflicht gebunden und selbstverständlich



mußte es demzufolge zu Oesterreich und Preußen um so mehr in einen Gegensatz treten, als es mit dem Mandat der Bundesexecution in Holstein betraut und somit nicht in der Lage war, gleich den übrigen Bundesregierungen auf seinen Antheil an den Berathungen und Verhandlungen des Bundestags sich zu beschränken. Will man aus dem damaligen Verhalten der sächsischen Regierung — welches übrigens, beiläufig gesagt, in allen Punkten die Zustimmung des Bundestags und zwar in der Regel mit Einschluß der preußischen und österreichischen Stimme gefunden hat — den Vorwurf tendenziöser Preußenfeindlichkeit herleiten, so sollte nicht außer Betracht bleiben, daß durch dieses Verhalten in gleicher Weise, wie Preußen, auch Oesterreich empfindlich betroffen ward. Mit demselben Grunde ließe sich daher gegen Sachsen auch die Anklage tendenziöser Oesterreichfeindlichkeit formuliren.

Die Vorgänge der jüngsten Zeit stehn mit dem eigenthümlichen Verlaufe der Herzogthümerangelegenheit im innigsten Zusammenhange; die Handlungsweise der sächsischen Regierung war nothwendig bedingt durch die Stellung, welche der deutsche Bund einnahm. Keine Sympathie für Oesterreich, gegen welches sie in den verschiedenen Stadien, welche die Herzogthümerangelegenheit durchlaufen, zeitweise selbst mit größerer Schärfe als gegen Preußen aufgetreten war, und dessen ernstes Mißfallen sie sich nicht lange zuvor durch ihre Hand in Hand mit Preußen gehende Zollvereinspolitik und durch ihre auf Preußens Antrieb erfolgte Anerkennung des Königreichs Italien zugezogen hatte, leitete sie; wir zweifeln nicht, sie würde mit vollster Hingebung auch mit Preußen gegangen sein, wenn die Bundesmehrheit sich für dieses ent-



schieden hätte. Vom deutschen Standpunkte aus mag man es tief beklagen, daß der Gang der Dinge zu einem Kriege innerhalb Deutschlands getrieben hat und wir vor Allem hätten aus Herzensgrunde gewünscht, daß irgend ein Ausweg, dies zu vermeiden, gefunden worden wäre. Aber eine specielle Feindschaft Sachsens gegen Preußen daraus zu folgern, daß die sächsische Regierung that, was sie für ihre Bundespflicht hielt, scheint uns nicht gerechtfertigt. Verschiedene politische und Rechtsansichten sind noch keine Feindseligkeit.

Wir glauben durch die vorstehenden Ausführungen das Phantom der sächsischen Preußenfeindlichkeit zur Genüge gebannt zu haben und gehen nun über auf die von Sachsen einzunehmende Stellung im norddeutschen Bunde. Diese Frage dürfte in der That wesentlich vereinfacht und ihre Lösung erleichtert werden, wenn man an sie herantritt, ohne der Unterstellung einer systematischen Feindschaft Sachsens gegen Preußen Raum zu geben. Denn dann wird es nicht schwer halten, das beiderseitige Verhältniß, fern von allem Argwohn, auf die für eine gedeihliche, allen Theilen frommende Entwicklung desselben allein zulässige Grundlage zu bauen — auf gegenseitiges Vertrauen.

Der Prager Friedensschluß hat die Regelung der künftigen Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes einem von Sr. Maj. dem Könige von Preußen mit Sr. Maj. dem Könige von Sachsen abzuschließenden besondern Friedensvertrage vorbehalten. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind gegenwärtig im Gange; leider haben sie noch kein Resultat ergeben, vielmehr vernimmt man, obwohl authentische Mittheilungen zur Zeit



nicht vorliegen, unter der Hand von erheblichen Schwierigkeiten, die dem Abschlusse entgegenstehen sollen, Schwierigkeiten, die, auch wenn mit der Zeit ihre Hebung gelingt, unter allen Umständen doch die Verhandlungen bedauerlich in die Länge ziehen und dadurch die Beseitigung eines allseitig peinlich empfundenen Zustandes der Sorge und Ungewißheit hinauschieben müssen. So lange der Frieden nicht abgeschlossen, dauert für Sachsen die Occupation fort — damit ist Alles zur Genüge gesagt, um den möglichst baldigen Abschluß der Verhandlungen als heißersehnt zu rechtfertigen.

Die Grundlage des von Preußen zu errichtenden norddeutschen Bundes bildet bekanntlich der Vertrag, welchen die preußische Regierung am 4. August d. J. den mit ihr verbündeten Regierungen hat zugehen lassen. Er lautet:

1) Die Regierungen von . . . . . schließen ein Offensiv- und Defensivbündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

2) Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866<sup>1</sup> sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

<sup>1</sup> Dieses Actenstück lautet: I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landestheile. II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen



3) Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt werden.

find, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend. III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem preußischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange, bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage giltig war, in Kraft. IV. Die Nationalvertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind. V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt. VI. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung. 2. Die Ordnung des Maas-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde. 3. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen. 4. Die Erfindungspatente. 5. Der Schutz des geistigen Eigenthums. 6. Die Bestimmungen über die Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedelungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern. 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird. 8. Das gesammte deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs. 9. Der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle. 10. Das Post- und Telegraphenwesen. 11. Die gemeinsame Civilproceßordnung und das gemeinsame Concurs-Verfahren. VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertre-



4) Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehle Sr. Maj. des Königs von Preußen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

tung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen. Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf dessen Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveraine von mindestens zwei Dritttheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich. VIII. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet: Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Officiere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen. Der Kieler- und der Jahde-Hafen werden Bundeskriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuum's zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehalts der Handelsmarinen der einzelnen Staaten. Ein Bundesmarine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart. Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundeskriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden. IX. Die Landmacht des Bundes wird in 2 Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südararmee. Im Krieg und Frieden ist Se. Majestät der König von Preußen Bundesoberfeldherr der Nordarmee, Se. Majestät der König von Bayern Bundesoberfeldherr der Südararmee. Jeder der beiden Bundesoberfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Contin-



5) Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlamente anordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen

gente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt wird. Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingents die Officiere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der preußischen, resp. bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je 3 Bataillone 1 Regimentscommandeur, für höchstens 3 Regimenter 1 Brigadecommandeur, für je 2 Brigaden 1 Divisionär und für jedes Corps der Bundesarmee der commandirende General jederzeit in Function ist. Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen. Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militairbudget für Feldarmee und Festungswesen, aus Matricularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matricularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten. Die Verwaltung jedes der beiden Bundesmilitairbudgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem, aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundeskriegsrath geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen. Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Er-



einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlamente zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

6) Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschlusse des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr, festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

7) Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb drei Wochen, vom Datum des Abschlusses, in Berlin ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag ist dem Vernehmen nach bereits von beinahe sämtlichen Staaten, welche während des Krieges Preußens verbündet waren, vollzogen worden. Außerdem sind als Mitglieder des norddeutschen Bundes das Königreich Sachsen, ein Theil des Großherzogthums Hessen, Sachsen-Meinungen und Reuß ältere Linie in Aussicht genommen. Mit diesen schweben gegenwärtig die Unterhandlungen.

Sparnisse an dem Militairbudget, mögen sie an den Gesamtausgaben oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundesarmeen gemeinsamen Bundeskriegsschatze zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu. X. Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.



Es mag dahin gestellt bleiben, ob und inwieweit, nachdem der norddeutsche Bund bereits eine von der Mehrzahl der Theilnehmer vertragsmäßig festgestellte, feste materielle Grundlage erhalten hat, es noch thunlich sei, für später hinzutretende Theilnehmer besondere, über diese Grundlage hinausgehende Bedingungen festzusetzen, und ob nicht, soll dies geschehen, es wenigstens einer Zuratheziehung sämmtlicher bereits vorhandener Bundesglieder bedarf. Mehr oder weniger handelt es sich indessen hierbei um ein rein formales Moment, und wir geben gern zu, daß eine Betonung desselben unter den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen wenig fruchten könnte. Eine andere, ungleich mehr ins Gewicht fallende Frage ist die, ob es nicht nach beiden Seiten hin sachlich dem Interesse entspricht, diejenigen Staaten, welche, durch die Macht der Ereignisse bestimmt, dem Bunde nachträglich beitreten, in Bundesrechten und Bundespflichten sämmtlichen übrigen Theilnehmern am Bunde gleichzustellen. Eine gedeihliche Entwicklung des letzteren, wie sie sicher doch von allen Betheiligten, Preußen als dem Begründer voran, gewünscht wird, dürfte wenigstens nur unter dieser Voraussetzung, schwerlich aber dann zu erwarten sein, wenn von Hause aus die Bundesglieder in zwei Classen gruppiert werden: vollberechtigte und minderberechtigte. Die Mißstimmung, welche durch ein solches gewissermaßen in Permanenz erklärtes Memento an die Art des Zustandekommens des Bundes unwillkürlich entstände, würde einen fortwährend wirksamen Stachel bilden, der auch bei den besten Freunden der Sache eine volle Hingebung nur schwer aufkommen ließe. Und zwar um so schwerer, als bei Sachsen wenigstens die



Betrachtung sich nicht zurückhalten ließe, daß die materielle Bedeutung des Landes einen gewissen Anspruch auf eine zum Mindesten ebenbürtige Stellung mit den übrigen Bundesgliedern sachlich rechtfertigt. Sachsen wird im norddeutschen Bunde den zweitgrößten Staat bilden, seine Einwohnerzahl beträgt ziemlich das Fünffache des in der Größe nächstfolgenden Mecklenburg, es bringt ein wohlgeordnetes, gutorganisirtes Staatswesen, eine durch Intelligenz, Fleiß und Betriebsamkeit in allgemein anerkanntem guten Rufe stehende Bevölkerung, eine starke Steuerkraft, ein schlagfertiges, tüchtiges Heer, dessen Tapferkeit und militärische Brauchbarkeit im jetzigen Kriege auch des Gegners unverhohlene Anerkennung fand, zu, und einem solchen Staate sollte man zumuthen wollen, im Bunde hinter den letzten und schwächsten der Bundesgenossen zu treten? alle Pflichten der anderen zu übernehmen, aber in den Rechten und Vortheilen weit hintangesetzt zu werden hinter alle übrigen?

In der That, so wäre die Sachlage, wenn gewisse Andeutungen der Wahrheit entsprächen, die augenblicklich in preußischen Blättern über das künftige Verhältniß Sachsens im norddeutschen Bunde verlauten. Während nach dem Bundesvertrage überall anderswo die Preußen eingeräumte militärische Führung auf den Oberbefehl des Königs von Preußen beschränkt ist, in seiner innern Einheit und Selbstständigkeit aber nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni, welche für die neue Bundesverfassung ausdrücklich als Basis bestimmt sind, das kleinste Contingent unangetastet bleibt, soll die sächsische Armee, ein Corps von 30,000 Mann, die ihre ehrenvolle Geschichte, reich an Heldenthaten, hat, und



die ihre von Freund und Feind anerkannte Tüchtigkeit so eben aufs Neue zu bewähren Gelegenheit hatte, in ihren Beständen aufgelöst, unter preußische Truppen vertheilt und in preußische Garnisonen gelegt werden, soll Sachsen preußische Besatzungen und Befehlshaber erhalten und seine festen Punkte Preußen zu ausschließlicher Verfügung überliefern.

Man sagt, das erheische die Sicherheit Preußens. Dieses dürfe es nicht wieder darauf ankommen lassen, daß die Scene vom Juni dieses Jahres sich wiederhole und Sachsen in's Lager der Gegner Preußens übertrete. Es ist mithin ein tiefeingewurzelttes Mißtrauen in die Aufrichtigkeit der sächsischen Bundestreue, welches eine so abnorme Behandlung Sachsens zu dictiren scheint.

Ist dieses Mißtrauen gerechtfertigt? Hat man preußischerseits gegründete Veranlassung sich über sächsische Unzuverlässigkeit zu beklagen? Kann man Beweise beibringen, daß Sachsen je in einem Vertragsverhältnisse mit Preußen sich treulos und wortbrüchig erwiesen?

Wir glauben, man wird dies im Ernste selbst an betreffender Stelle nicht behaupten können und wollen. Die Analogie mit der in dem gegenwärtigen Conflict eingenommenen Haltung Sachsens trifft nicht zu. Sachsen glaubte seiner Bundesstellung gerecht zu werden, seine Bundespflicht erfüllen zu müssen. Gerade die Rückhaltlosigkeit und Gewissenhaftigkeit, womit es dies gethan, dürfte dafür sprechen, daß es mit nicht minderer Hingebung und Selbstverleugnung, als es gegen den aufgelösten Bund demjenigen entsprochen, was es für seine Obliegenheit hielt, auch dem neuen Bunde, wenn es ihm zugetreten, die Treue bewahren wird. Sachsen-



treue hat einen guten Klang, sie hat sich bewährt in guten wie in bösen Tagen und wer auf sie baute, wird niemals Täuschung erfahren haben. Ist es nichts Anderes als Argwohn und Mißtrauen, was so harte preußische Forderungen dictirt, so kann man sie ohne Besorgniß fallen lassen. Sachsen wird ein verlässiges, pflichttreues Glied des norddeutschen Bundes, ein sicherer Verbündeter Preußens sein auch ohne preußische Besatzungen und ohne so herbe Demüthigungen als sie seiner braven Armee zgedacht sind. Dafür bürgt nicht allein die Ehre des sächsischen Volkes, dem der Verrath von jeher fremd und verabscheuungswerth gewesen ist, sondern auch die Persönlichkeit seines Königs und der Prinzen des königlichen Hauses. Was auch im Laufe der letzten Monate gegen Sachsen gesagt worden ist, die Lauterkeit und Ehrlichkeit der Gesinnung des Königs Johann, seine Loyalität und Gewissenhaftigkeit in Haltung des einmal gegebenen Wortes hat auch der erbitterteste Gegner der sächsischen Politik nicht anzutasten gewagt. Von ihm gilt dasselbe schöne Wort, was einst Preußens größter König seinem fürstlichen Ahnherrn Friedrich August widmete: „Schon als Knabe konnte er sein Wort nicht brechen!“

Es fragt sich übrigens, ob es selbst in Preußens eigenem Interesse ist, Sachsen Bedingungen zu stellen, deren Verwirklichung eine erträgliche staatliche Fortexistenz des Landes factisch nahezu unmöglich machen würde. Was bisher nicht vorhanden war, könnte dann vielleicht in der That zur Wirklichkeit werden; eine systematische Preußenfeindlichkeit schlüge möglicherweise in der sächsischen Bevölkerung in der That Wurzel. Die Macht mag in ihrem imponirenden



Selbstbewußtsein hierauf nur geringen Werth legen, ihrem Aufgebot kann es selbstverständlich nicht schwer fallen, unliebame Ausbrüche einer solchen Stimmung niederzuhalten oder verstummen zu machen. Allein wo man ein ungleich günstigeres Resultat erlangen kann durch moralische Mittel, da dürften diese denn doch den Vorzug verdienen; wie hohen Werth Preußens Monarch selbst diesen moralischen Mitteln als Hebel der öffentlichen Stimmung beilegt, darüber hat er sich jüngst beim Empfange der hannoverschen Deputation ebenso eingehend als rückhaltlos ausgesprochen. Und sie hat Preußen Sachsen gegenüber in diesem Augenblicke in der Hand; ein wenig Entgegenkommen von seiner Seite, und man wird Sachsens sicher sein für alle Zeiten.

Wir erkennen Preußens Berechtigung, sich im Interesse seiner staatlichen Existenz Sachsens zu versichern, in vollem Maße an, aber wir glauben, diesen Zweck kann man in Berlin erreichen, auch wenn man sein Absehen auf ein enges Bündniß beschränkt, was für Sachsen die Möglichkeit einer ehrenhaften staatlichen Fortexistenz nicht schlechthin ausschließt. Man kann auf einer, der preussischen sich anschließenden einheitlichen Militärorganisation bestehen, man kann preussische Militäreinrichtungen zur Bedingung machen, die Armee inspiciren lassen, das Ganze unter den Oberbefehl des Königs von Preußen stellen, allein man lasse wenigstens die Armee als selbständigen einheitlichen Körper in ihrem Heimathlande fortbestehen, man vernichte ihr nicht ihre militärische Existenz, ihre mit Blut theuer erkämpften ehrenvollen Erinnerungen. Preußen ist ja selbst ein Militärstaat in des Wortes eminentester Bedeutung; es verdankt, was mit gerechtem Stolze be-



tont wird, seine glorreiche staatliche Entwicklung, die gewaltigen Erfolge der jüngsten Vergangenheit zum großen Theil den Leistungen seiner vorzüglichen Armee — nirgend mehr als dort wird man daher ein Verständniß für jene mächtigen moralischen Hebel haben, welche die Tüchtigkeit und Trefflichkeit einer Armee begründen. In jedem Falle wird die sächsische Armee, fügt es die Zukunft, daß Sachsen an Preußens Seite zu kämpfen hat, als solche Preußen mehr und bessere Dienste leisten, als so und so viel tausend sächsische Soldaten, die, unter preußische Regimenter gesteckt, gezwungen und widerwillig den preußischen Fahnen folgen. Preußen selbst hat vollgiltige unwiderlegbare Beweise dafür nicht nur aus alter Zeit, wo sächsische Truppen als Preußens Alliirte oft gekämpft haben, sondern auch aus einer nicht fern zurückliegenden Vergangenheit. Im deutsch-dänischen Kriege von 1848/49 kämpfte, siegreiche Lorbeeren erringend, ein sächsisches Corps unter preußischem Oberbefehl und Sachsens ritterlicher Kronprinz, dem Stabe des preußischen Oberbefehlshabers zugeheilt, errang sich in jenem Feldzuge des preußischen Kriegers höchsten Ehrenpreis, den Orden pour le mérite. Die preußisch-sächsische Waffenbrüderschaft, in den Kriegen und Schlachten einer Jahrhunderte alten Vergangenheit begründet, erhielt damals eine neue ehrenvolle Festigung und wir zweifeln nicht, sie wird sich nicht minder innig gestalten, wenn die Zukunft dereinst Sachsens Armee an Preußens Seite in's Feld ruft zu gemeinsamer Wehr und Vertheidigung der höchsten Güter des Vaterlands.

Man mache es, um Alles in Einem Worte zusammenzufassen, Sachsen möglich, in dem neuen Bunde seine



Stelle einzunehmen, und man wird sich bald überzeugen, daß kein Glied desselben mit treuerer Hingebung und mit größerem Eifer beflissen ist, seine Schuldigkeit zu thun. Sachsens Monarch hat wiederholt seine Geneigtheit, Opfer zu bringen, wo es einem gemeinsamen nationalen Ziele gilt, kundgegeben; seine Haltung bei den verschiedenen Veranlassungen, wo die Reconstituierung Deutschlands neuerdings in Frage kam und wo er seinen deutschen Mitfürsten mit selbstverleugnender Hingebung voringing, ist dessen ein unwiderlegbares Zeugniß. Es ist nicht zu zweifeln, daß er auch gegenwärtig zu gleicher Handlungsweise bereit sein werde, sobald nur die Gewähr vorliegt, daß dieser neueste Versuch einer Neugestaltung Deutschlands den Keim einer lebenskräftigen Entwicklung in sich birgt. Dies aber möchte zu bezweifeln sein, wenn dem zweitgrößten Staate im Bunde, der fast so viel Einwohner zählt, als sämtliche übrigen Bundesstaaten, von Preußen abgesehen, zusammengenommen<sup>1</sup>, einem Lande, an Volkszahl mehreren Staaten, die in Europa volle Selbständigkeit genießen und in dieser allseitig respectirt werden, der Schweiz, Portugal, Schweden, Norwegen, Dänemark &c. theils nahe kommend, theils sie beträchtlich überragend, der Platz hinter Waldeck und Lippe-Detmold zugedacht ist, eine Stellung, die thatsächlich der Mediatisirung und zwar in der demüthigendsten Form gleichkommt und deren auch für Preußen selbst vorhandene practische Schwierigkeiten Niemand Geringeres als der preuß. Ministerpräsident

<sup>1</sup> Die zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten werden, von Preußen abgesehen, ca. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Einwohner zählen. Davon kommen auf Sachsen allein 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen.



selbst anerkannt hat. In Preußens Interesse selbst dürfte es somit liegen, Sachsen den Uebergang in die neuen Verhältnisse nicht allzuschwer zu machen. Es kann Preußen unmöglich damit gedient sein, dritthalb Millionen Preußen zweiter Classe zu erlangen, die nur mit Widerstreben sich in die neuen Verhältnisse fügen würden, wenn ein Weg gebahnt liegt, dieselben als verlässige, treue Bundesgenossen dauernd für Preußen und die deutsche Sache zu gewinnen. Die Sachsen wollen Sachsen bleiben, und durch das fürstliche Wort des Königs von Preußen selbst ist dies ihnen vermittelt des österreichisch-preußischen Friedensvertrags bereits verbürgt worden, aber sie wollen mit Preußen eng verbunden sein, nachdem in Folge der eingetretenen Wendung der Dinge von diesem allein ein kräftiger Impuls zur Wiedergeburt Deutschlands erwartet werden kann. Sie sind nicht Feinde, sondern Freunde Preußens, aber eben darum wollen sie keine Annexion, gleichviel ob dieselbe direct oder indirect vor sich geht, sondern eine, den realen Verhältnissen entsprechende Stellung im norddeutschen Bunde unter Preußens Führung. Uebt Preußen des Siegers schönste Tugenden, Billigkeit und Gerechtigkeit, reicht es vertrauensvoll die Bruderhand, so wird die Frucht solcher Großmuth sicher auch ihm selbst wie dem Ganzen zu Gute kommen.

Die Ereignisse der letzten Wochen haben tiefgreifende Wandlungen gebracht. Neue Bildungen stehen auf dem Punkte sich zu vollziehen, deren Gestaltung wesentlich in die Hand Preußens gegeben ist. Wir hegen die feste Zuversicht, daß sie der Befriedigung der nationalen Bedürfnisse Deutschlands zu Gute kommen werden und geben der schönen Hoff-



nung Raum, in ihnen den Ausgangspunkt für eine lebenskräftige und segensreiche Wiedergeburt Deutschlands finden zu können. Allein die Fragen der nächsten Zukunft sind nicht in Einem Tage zu lösen und bei großen, weltgeschichtlichen Aufgaben läßt sich nicht Alles auf Einen Schlag in Ordnung bringen. Um eine solche Aufgabe und zwar im eminentesten Sinne handelt es sich gegenwärtig, wenn man sich zu der wohlberechtigten Auffassung erhebt, in der von Preußen ergriffenen Initiative zu Ordnung der deutschen Angelegenheiten vor Allem eine nationale That im deutschen Sinne zu erblicken. Daß sie dies werde, hängt zu einem nicht kleinen Theile von der Art aller Derer ab, die zur Mitarbeiterschaft berufen sind. Ein Jeder in seinem Theile wirke daher aus allen Kräften und mit ganzer Hingebung, daß dieser neueste Versuch einer Neugestaltung Deutschlands etwas Besseres werde als seine Vorläufer, daß aus ihm sich zu lebenskräftiger Entfaltung entwickle, was das Ziel des seit Jahren rastlos fortgesetzten, durch kein Mißlingen, keine Enttäuschung gebeugten Ringens und Strebens aller wahren Patrioten ist, daß das heiße Sehnen zur Wahrheit und Wirklichkeit werde, das wir Alle, denen der deutsche Name mehr als ein leerer Schall ist, tiefverwachsen mit unserem ganzen Denken und Trachten im Herzen tragen, jenes heiße Sehnen, welchem des Jünglings verklärende Begeisterung, des Mannes ernste Arbeit, des Greises fromme Segenswünsche gelten.



Officin der Verlagshandlung.



